

Bekanntmachung

Ortsgemeinde Uelversheim, Bebauungsplanverfahren „Am Sasselbach, 1. und 2. Ba, 3. Änderung“ mit Begründung.

A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

B) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Zu A)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Uelversheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes „Am Sasselbach, 1. und 2. BA, 3. Änderung“ mit Begründung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es folgt Anlage: Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in der oben stehenden Planskizze durch eine dick gestrichelte Linie umrandet.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird daher das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Hierbei kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht § 2 a BauGB und von der Zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden.

Zu B)

Der Bebauungsplanentwurf „Am Sasselbach, 1. und 2. BA, 3. Änderung“ wird mit Begründung und Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 16.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020

zu Jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz bleibt weiterhin für den regelmäßigen Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Verwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten, sodass eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereichs - Bauliche Infrastruktur- unter der Telefonnummer 06133/4901 330 oder elektronisch per Email an michael.hildebrandt@vg-rhein-selz.de

im Dienstgebäude „Castello“ der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 31, Besprechungsraum „Castello“ im Erdgeschoss, rückwärtiger Eingang, 55276 Oppenheim während der üblichen Dienstzeiten

Montag	08 – 12, 14 – 16 Uhr
Dienstag	08 – 12, 14 – 16 Uhr
Mittwoch	08 – 12 Uhr
Donnerstag	08 – 12, 14 – 18 Uhr
Freitag	08 – 12 Uhr

möglich ist.

Hinweis zum Einstellen der Planunterlagen in das Internet:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Die vollständigen Entwürfe der Planunterlagen können während des Auslegungszeitraumes ergänzend auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz mit Adresse <https://www.vg-rhein-selz.de> unter der Rubrik „Bürger und Service“ und der Unterrubrik „Bauleitplanung“ der Ortsgemeinde Uelversheim eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz vorgebracht werden, falls erforderlich mit näherer Bezeichnung des Grundstücks.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Uelversheim, den 06.07.2020
gez. Baumgarten (Ortsbürgermeister)